

Schiffahrtsvertrag zu schließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt (hier folgen die Namen), welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Art. I. Die Angehörigen eines jeden der Hohen vertragschließenden Teile sollen volle Freiheit genießen, überall die Gebiete des anderen Teiles zu betreten und sich daselbst aufzuhalten.

Unter der Voraussetzung, daß sie sich nach den Landesgesetzen richten, werden sie die nachstehend aufgeführten Rechte genießen:

1. Sie sollen in bezug auf die Niederlassung, auf die Verfolgung ihrer Studien und Forschungen, auf die Ausübung ihrer Berufe und ihrer Beschäftigungen sowie auf den Betrieb ihrer gewerblichen und industriellen Unternehmungen in jeder Beziehung auf demselben Fuße wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.
2. Sie sollen in gleicher Weise wie die Inländer befugt sein, innerhalb des ganzen Gebiets des anderen Teiles zu reisen und mit allen Arten von erlaubten Handelsartikeln Handel zu treiben.
3. Sie dürfen Häuser, Fabrikgebäude, Warenhäuser, Läden und die dazu gehörigen Räumlichkeiten zu Eigentum besitzen, mieten oder innehaben. Ferner dürfen sie Land zu Wohn-, Handels-, gewerblichen, industriellen und anderen erlaubten Zwecken pachten.
4. Sie sollen in bezug auf den Besitz von beweglichen Sachen aller Art, auf den, sei es kraft letzten Willens oder in anderer Weise erfolgenden Erwerb von Todeswegen bei solchem Vermögen aller Art, welches sie unter Lebenden gesetzmäßig erwerben dürfen, und in bezug auf alle wie immer beschaffenen Verfügungen über Vermögen jeder Art, welches in gesetzmäßiger Weise erworben ist, die nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Rechte genießen und in diesen Beziehungen keinen höheren Abgaben und Lasten unterworfen sein als die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.
5. Sie dürfen unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, alle Arten von unbeweglichem Vermögen erwerben und besitzen, welches nach den Gesetzen des Landes von den Angehörigen irgendeiner anderen fremden Nation erworben und besessen werden kann, wobei sie sich indessen immer nach den in den genannten Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen zu richten haben.
6. Sie sollen von jedem zwangsweisen Militärdienste, sei es im Heere, in der Flotte, der Bürgerwehr oder der Miliz befreit sein, desgleichen von allen an Stelle persönlicher Dienstleistung auferlegten Abgaben sowie von allen Zwangsanleihen. Auch sollen sie zu militärischen Requisitionen und Kontributionen irgendwelcher Art nur unter denselben Bedingungen und auf denselben Grundlagen herangezogen werden wie die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.
7. Sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere Abgaben oder Steuern zu bezahlen als diejenigen, welche jetzt oder künftig von Inländern oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation gezahlt werden.

Art. II. Die Wohngebäude, Warenhäuser, Fabriken und Läden der Angehörigen eines jeden der Hohen vertragschließenden Teile und alle dazu gehörigen Räumlichkeiten in den Gebieten des anderen Teiles sollen unverletzlich sein. Es ist unzulässig, daselbst Haussuchungen oder Durchsuchungen vorzunehmen oder Bücher, Papiere oder Rechnungen zu prüfen oder einzusehen, ausgenommen unter den Bedingungen und in den Formen, die von den Gesetzen für Inländer vorgeschrieben sind.

Art. III. Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt zwischen den Gebieten der beiden Hohen vertragschließenden Teile bestehen.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile sollen volle Freiheit genießen, mit ihren Schiffen und deren Ladungen alle Plätze, Häfen und Flüsse in den Gebieten des anderen Teiles zu besuchen, welche für den Außen-